

Satzung zur allgemeinen Förderung und zur Projektförderung von Vereinen der Stadt Ruhla (Vereinsfördersatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat der Stadtrat Ruhla in seiner Sitzung am 08.11.2022 die nachstehende „Satzung zur allgemeinen Förderung und zur Projektförderung von Vereinen der Stadt Ruhla (Vereinsfördersatzung)“ beschlossen.

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Ruhla kann Veranstaltungen, Vereinsaktivitäten, Bildungsmaßnahmen und Projekte in der Stadt tätiger Vereine, Ortgruppen von Verbänden und Selbsthilfegruppen, nachfolgend Vereine, finanziell fördern, wenn deren Zweck gemäß § 2 der ThürKO im öffentlichen Interesse liegen bzw. dem Gemeinwohl dienen.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind politische, weltanschauliche und religiöse Veranstaltungen, Vereinsaktivitäten, Bildungsmaßnahmen und Projekte.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Vereine im Sinne dieser Satzung sind eingetragene Vereine, auch Fördervereine, und alle vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte nicht eingetragene Vereine.
- (2) Zu Vereinen zählen auch nicht selbständige Ortsgruppen von Verbänden oder Vereine, deren satzungsmäßiger Zweck im öffentlichen Interesse liegt oder dem Gemeinwohl dient.

§ 3 Förderfähigkeit der Zuwendungsempfänger

- (1) Förderfähig sind nur ortsansässige Vereine mit Sitz in der Stadt Ruhla und deren Mitglieder laut ihrer Satzung keine Rechte am Vereinsvermögen haben.
- (2) Parteien oder Vereine von politischen Organisationen, religiöse oder weltanschauliche Vereine oder Vereine von religiösen oder weltanschaulichen Organisationen werden nicht gefördert.

§ 4 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die allgemeine Förderung von Vereinen und die Projektförderung.

(2) Die allgemeine Vereinsförderung erfolgt mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss an die beantragenden Vereine. Das vom Stadtrat mit dem Haushalt beschlossene Budget wird dabei nach Anzahl der beantragenden und förderfähigen Vereine auf eine Summe für Sockelbeträge (Sockelsumme) und eine Summe eines nach Mitgliedern aufgeteilten Zuschusses (Aufteilsumme) als Differenz zum Budget aufgeteilt. Aus diesen Beträgen bekommt jeder Verein, der einen Antrag gestellt hat und der förderfähig ist,

a) einen Sockelbetrag von 50,00 Euro,

b) einen mitgliedsbezogenen Zuschuss

- für Kinder berechnet nach Anzahl der Kinder bis unter 18 Jahre mal Fördersatz Kinder

- für Erwachsene berechnet nach Anzahl der Erwachsenen über 18 Jahre mal Fördersatz Erwachsene

Die Fördersätze werden dabei wie folgt berechnet.

1. Anzahl der Vereine mal 50,00 Euro ist die Sockelsumme.

2. Haushaltsbudget minus Summe Sockelbetrag ist die Aufteilsumme.

3. Multiplikation der Anzahl der Erwachsenen mit Faktor 0,66 ergibt reduzierten Erwachsenenanteil.

4. Summe aus reduzierten Erwachsenenanteil plus Anzahl der Kinder ergibt erhöhten Kinderanteil.

5. Fördersatz Kinder ist Aufteilsumme durch erhöhten Kinderanteil.

6. Auszahlungsumme Kinder ist Fördersatz Kinder mal Anzahl Kinder.

7. Auszahlungsumme Erwachsene ist Fördersatz Kinder mal reduzierten Erwachsenenanteil.

8. Fördersatz Erwachsenen ist Auszahlungsumme Erwachsene durch Anzahl der Erwachsenen.

(3) Die Projektförderung von Vereinen erfolgt auf Antrag für die Fördergegenstände Veranstaltungen, Vereinsaktivitäten, Bildungsmaßnahmen und Projekte.

a) Förderfähig sind

- Sachkosten für die Gestaltung von Jubiläen und besonderen Anlässen,

- Sachkosten für die Ausstattung und Anschaffung von beweglichen Sachen,

- Sach-, Honorar- und Fahrtkosten für die Durchführung von Vereinsaktivitäten, Bildungsmaßnahmen und Projekten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im öffentlichen Interesse stehen.

b) Die Förderung von Projekten erfolgt mit maximal 50% der Projektkosten und wird gedeckelt bei maximal 500 € je Projekt. Die maximale Anzahl von zu fördernden Projekten je Verein ist auf zwei Projekte pro Haushaltsjahr begrenzt.

§ 5 Haushaltsvorbehalt

- (1) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Das jährliche Budget für die allgemeine Förderung von Vereinen und der Projektförderung von Vereinen wird durch den Stadtrat mit den jeweiligen Haushaltsplänen beschlossen.
- (2) Über die Förderfähigkeit von Vereinen entscheidet der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss auf Antrag der Vereine und nach jeweiligem Budget sowohl für die Allgemeine Vereinsförderung wie für die Projektförderung von Vereinen durch entsprechenden Beschluss nach Maßgabe dieser Satzung. Vor dem Beschluss zur Projektförderung kann ein nach Satzung rechtmäßiger Vertreter des Vereins vom Kultur-, Sport- und Sozialausschuss angehört werden.

§ 7 Beantragung und Nachweis der Förderung

- (1) Alle Zuschüsse sind schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Anträge sind immer von einem rechtmäßigen Vertreter des Vereins zu unterschrieben. Zudem ist bei der ersten Beantragung von Vereinsförderung nach dieser Vereinsfördersatzung die Vertretungsberechtigung, die Ortsansässigkeit und der satzungsgemäße Zweck im Sinne des öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohls durch Vorlage von Vereinsregisterauszügen oder Wahlunterlagen und der aktuellen Satzung nachgewiesen werden, dies gilt auch bei Änderung des satzungsgemäßen Zwecks bzw. nach Wahlen.
- (2) Die Meldung zur Beantragung der allgemeinen Vereinsförderung ist mit allen Nachweisen bis zum 31.01. des laufenden Jahres mit der Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (3) Die Beantragung von Mitteln aus dem Budget der Projektförderung kann jeder Zeit im laufenden Jahr aber auch für zukünftige Jahre erfolgen, auch hier gilt die Nachweispflicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Über alle Anträge zu Investitions- und Baumaßnahmen von Vereinen, die über den Rahmen dieser Satzung hinausgehen, entscheidet der Stadtrat nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen, insbesondere im Kultur-, Sport- und Sozialausschuss bzw. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

Die Stadtverwaltung Ruhla ist berechtigt, zum Zwecke der Vereinsförderung nach dieser Satzung notwendige personengebundene Daten gemäß §§ 16, 17, 32, 33 und 35 des Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und

Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU -) Vom 6. Juni 2018 zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhla, 02.01.2023

Stadt Ruhla

Dr. Slotosch

Bürgermeister

- Siegel -

Anmerkung:

Gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber dem Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.